

GESCHÄFTSORDNUNG DER REGIONALSEKTION KÄRNTEN DES SALZBURGER ARBEITSKREISES FÜR PSYCHOANALYSE (SAP)

(Beschlossen von der Generalversammlung des SAP vom 22. Juni 2015)

Im Interesse besserer Lesbarkeit wird das generische Maskulinum für alle Geschlechter verwendet.

§ 1 NAME

Die Regionalsektion des SAP führt den Namen:

Regionalsektion Kärnten des Salzburger Arbeitskreises für Psychoanalyse (SAP)

§ 2 SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Die Sektion hat ihren Sitz in Kärnten. Die Zustelladresse der Regionalsektion ist ident mit der Praxisadresse des jeweiligen Leiters. Die Sektionsleitung kann per Beschluss eine andere Adresse festlegen.

Die Tätigkeit der Regionalsektion erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.

§ 3 ZWECK

Die Regionalsektion verfolgt den Zweck:

- a) Theorie und Praxis der Psychoanalyse und deren Erkenntnisse in Psychotherapie, Psychologie, Medizin, Soziologie, Pädagogik, Wirtschaft, Kunst und Kultur sowie anderen human- und sozialwissenschaftlichen Bereichen im Bundesland Kärnten zu fördern;
- b) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung eines psychoanalytisch orientierten Bewusstseins gesellschaftlicher Problemlagen im Bundesland Kärnten zu leisten.

Die Regionalsektion verfolgt ihre Ziele ausschließlich gemeinnützig und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft (Sektionsmitgliedschaft) oder der Kandidatenstatus in der Sektion hat eine entsprechende ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft oder den Kandidatenstatus im SAP zur Voraussetzung und endet jeweils mit dieser. Darüber hinaus müssen ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder und Kandidaten der Regionalsektion Kärnten ihren Wohn- oder Praxissitz bzw. ihre Arbeitsstelle im Bundesland Kärnten haben. Alle Mitglieder und Kandidaten sind natürliche Personen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Regionalsektion teilzunehmen, sofern nicht anders bestimmt. Sie sind weiters berechtigt, die Einrichtungen der Sektion zu benützen.

Das Stimmrecht in der Sektionsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Regionalsektion ist den ordentlichen Mitgliedern der Regionalsektion vorbehalten.

§ 6 ORGANE DER REGIONALSEKTION

Die Organe der Regionalsektion sind

1. Die Sektionsversammlung
2. Die Sektionsleitung
3. Das Mitgliederseminar

§ 7 DIE SEKTIONSVERSAMMLUNG

1. Die Sektionsversammlung wird durch den Sektionsleiter einberufen; dieser oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Die ordentliche Sektionsversammlung findet alle zwei Jahre zum Ende des zweiten Geschäftsjahres statt.
2. Die Sektionsleitung kann jederzeit eine außerordentliche Sektionsversammlung einberufen.
3. Der Leiter muß eine außerordentliche Sektionsversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Sektionsmitglieder verlangt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Sektionsversammlung hat innerhalb von drei Wochen zu erfolgen.
4. Die Einberufung einer Sektionsversammlung hat mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Berechtig zur Teilnahme an der Sektionsversammlung sind alle Mitglieder und Kandidaten der Regionalsektion Kärnten.
6. Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind ordentliche Mitglieder in dieser Zahl zur festgelegten Stunde nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde nach diesem Termin eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
7. a. Zu allen Wahlen ist im ersten Wahlgang die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder, in jedem weiteren Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich.

b. Zu allen Beschlüssen ist die Zustimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Der Sektionsversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Sektionsleitung.
 - b) Wahl der Sektionsleitung.
 - c) Beschlussfassung über das Jahresprogramm der Regionalsektion.
 - d) Erstellung von Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung der Regionalsektion.
 - e) Beschlussfassung über den Antrag der Auflösung der Sektion.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
9. Die formale Durchführung aller Sitzungen der Regionalsektion erfolgt analog der geltenden Geschäftsordnung des SAP (Tagesordnung, Wechselrede, Anträge, Abstimmung, Stimmübertragung, Protokoll)

§ 8 DIE SEKTIONSLEITUNG

Die Sektionsleitung besteht aus dem Sektionsleiter und seinem Stellvertreter.

Diese werden von der Sektionsversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Fällt ein Mitglied der Sektionsleitung während der Funktionsperiode aus, kann das andere Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

Tritt ein Mitglied der Sektionsleitung zurück, hat das 2. Mitglied binnen drei Wochen eine a.o. Sektionsversammlung für die Neuwahl einzuberufen; das zurückgetretene Mitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Ersatzmitglieds in seiner Funktion.

Die Sektionsleitung führt die Geschäfte der Regionalsektion und steht in regelmäßigem Kontakt.

§ 9 DAS MITGLIEDERSEMINAR

Das Mitgliederseminar wird von der Sektionsleitung einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Regionalsektion. Das Mitgliederseminar dient dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch der Mitglieder, insbesondere in Bezug auf die psychoanalytische Praxis und auf Entwicklungen in der psychoanalytischen Forschung. Auf Beschluss der Sektionsleitung können auch die Kandidaten der Sektion in das Mitgliederseminar eingeladen werden.